

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Laut § 83 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 idF LGBl. Nr. 77/2007, hat die Schulbehörde durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen. Bisher gab es keine diesbezügliche Regelung.

Die Erlassung der Verordnung über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu führenden Aufzeichnungen und die Gestaltung von Zeugnisformularen dient insbesondere dazu derzeit bestehende Unsicherheiten bei der Gestaltung von Zeugnissen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu beseitigen und ein landesweit einheitliches Erscheinungsbild dieser Dokumente sicherzustellen.

Die Kompetenz zur Erlassung für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fällt gem. Art. 14a Abs. 1 B-VG in den Bereich der Länder, wobei die Grundsatzgesetze des Bundes gem. Abs. 4 leg cit zu beachten sind. Weder das Bundesgesetz über die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, noch das Bundesgesetz über die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, enthalten für die Länder bindende Vorgaben, die der vorgesehenen Regelung entgegenstehen.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Verordnung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste regelt die Gestaltung und den Inhalt von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen. Der zweite regelt die Grundsätze der Bildung von an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu führenden Aufzeichnungen und deren Aufbewahrungsfristen.

Damit soll der gesetzlichen Verpflichtung zur Regelung von Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der an den Schulen zu führenden Aufzeichnungen nachgekommen werden. Zugleich werden Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen der an den einzelnen Schulen zu führenden Aufzeichnungen (Kataloge) getroffen.

Als Vorbild dienen die Regelungen für das Bundesland Niederösterreich, die zuletzt im Jahr 2007 novelliert wurden und sich seither bewährt haben.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Vorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Erlassung dieser Verordnung zieht geringfügige Adaptierungen in Schulverwaltungsprogrammen nach sich. Bereits bisher wurden Zeugnisse auf Papier mit hellgrünem Unterdruck (Zeugnispapier) gedruckt. Für das Papier mit hellgrauem Unterdruck für Schulbesuchsbestätigungen werden marginale Mehrkosten anfallen (Obergrenze: zirka 20 Euro pro Jahr und Schule).

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die gemeinsamen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze für die Gestaltung von Schulnachrichten, Zeugnissen und Schulbesuchsbestätigungen, wobei das korrekte Verwenden und Ausfüllen dieser Formulare im Vordergrund steht. In Absatz 10 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Zeugnisse heutzutage meist elektronisch aus den jeweiligen Schulverwaltungsprogrammen erstellt werden.

Zu §§ 2 bis 4:

Die §§ 2 bis 4 regeln die optische Gestaltung sowie verpflichtende Inhalte der Formulare von Schulnachrichten, Jahres- und Abschlusszeugnissen und legen den jeweils spezifischen Unterdruck fest. Das Jahreszeugnis trägt vor allem Vermerke hinsichtlich der schulischen Laufbahn des Schülers. Das Abschlusszeugnis soll einen Überblick über den Bildungsgang des jeweiligen Schülers im landwirtschaftlichen Schulwesen vermitteln, sowie deklarativ die mit dem Abschluss der Schule erworbenen Berechtigungen auflisten.

Zu § 5:

Auf Grund der Einführung der weiterführenden Fachschulen für Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse und Bioenergie im Zuge der Neuerlassung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, soll in § 5 klargestellt werden, dass die Bestimmungen für Jahres- und Abschlusszeugnisse auch hier sinngemäße Anwendung finden, wobei auch der Besonderheit der saisonmäßigen Fachschulen Rechnung getragen wird.

Zu § 7:

Außerordentliche Schüler, die im Zuge einer integrativen Berufsausbildung den Unterricht besuchen, erhalten an Stelle des Zeugnisses eine Schulbesuchsbestätigung. Diese wird nun – statt wie bisher auf einem weißen Blatt – auf einen hellgrauen Unterdruck aufgebracht, der jenem der Zeugnisse ähnelt. Das Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß **Anlage 1** darf auf Grund der Verwechslungsgefahr nicht verwendet werden.

Zu Abschnitt 2:

In Abschnitt 2 werden die verpflichtenden Inhalte von Schülerstamblättern, Klassenbüchern und Prüfungsprotokollen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen festgelegt. Werden Aufzeichnungen automationsunterstützt hergestellt, sind diese ebenso zu binden wie herkömmliche Aufzeichnungen, so dass ein nachträgliches Austauschen nicht möglich ist. Für die weiterführenden Fachschulen ergibt sich daraus, dass die Bildung von „Ein-Jahres-Katalogen“ sinnvoll ist.

Ferner werden Aufbewahrungsfristen für die oben genannten und einige andere an der Schule zu führenden Aufzeichnungen festgelegt – je nach Bedeutung zwischen einem und 70 Jahren – und eine Generalklausel eingeführt, wonach die Unterlagen aufgelassener Schulen, sofern keine andere Schule mit der Übernahme beauftragt wird, von der Schulbehörde aufbewahrt werden.